

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI - Stoffstromwirtschaft, Abfallmanage-
ment und stoffbezogener Umweltschutz
zH Frau Mag. Maria Amon
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.2.1.6/0116-
VI/2/2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/03/01/01/pw/at
Mag. Petra Wieser

Durchwahl
3015

Datum
11.3.2013

Deponieverordnung - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Deponieverordnung und nimmt wie folgt Stellung.

A. ALLGEMEINES

Die Anpassung der Deponieverordnung 2008 (*DVO 2008*) wird grundsätzlich begrüßt. An dieser Stelle darf daher angeregt werden, dass auch die übrigen Anhänge ehestmöglich angepasst und vereinfacht werden. Insbesondere die Grenzwerttabellen sowie die Ausnahmen für geogen bedingte Belastungen (z.B. Aufnahme eines geogen bedingten Grenzwerts für Kobalt in Tabelle 1, Spalte II) sollten ehest möglich adaptiert und dem Stand der Technik angepasst werden.

Durch die Novelle sollte es eine positive Auswirkung auf die Kosten für Abfallerzeuger (Abfallbesitzer) bei der Entsorgung von Abfällen auf Deponien ergeben aufgrund einer geringen Reduzierung der Kosten für chemische Analysen bei der Erstellung von Beurteilungsnachweisen durch die befugten Fachpersonen oder Fachanstalten sowie der künftig möglichen Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (gefährlicher Abfall) auf Reststoffdeponien gem. § 10 a DVO.

Erfordernis der Akkreditierung für befugte Fachpersonen und Fachanstalten:

Die zukünftig verpflichtende Akkreditierung der Prüfanstalten und Labors wird mehrheitlich sehr kritisch gesehen. Auch wenn die Bemühungen zur Qualitätsverbesserung grundsätzlich begrüßt werden, bestehen Zweifel dies - ausschließlich - über das Instrument der Akkreditierung zu erlangen.

Auswirkungen auf die Kosten und der zusätzliche administrative Aufwand, die die zukünftig verpflichtende Akkreditierung befugter Fachpersonen mit sich bringt, sollten vor Beschlussfassung genau erhoben und bewertet werden. Insbesondere sollte eine genaue Übersicht vorhanden sein, welche akkreditierten Labors in Österreich derzeit zur Verfügung stehen

und geprüft werden, ob eine Akkreditierung der Fachpersonen wirklich das geeignete Mittel zum Ziel, nämlich der Qualitätsverbesserung, ist.

Auch ist der mit dem Entwurf vorgeschlagene Stufenplan für die zukünftig verpflichtende Akkreditierung befugter Fachpersonen sehr problematisch: Ab 1. Jänner 2015 sollen die Analysen zur Abfallcharakterisierung nur mehr durch akkreditierte Prüfstellen vorgenommen werden dürfen. Ab 1. Jänner 2017 sind Beurteilungen bzw. Beurteilungsnachweise nur mehr durch akkreditierte Inspektionsstellen erlaubt. Diese Zeitvorgaben sehen wir als sehr unrealistisch und befürchten durch diesen Zeitdruck eine weitere künstliche Verknappung der für die Beurteilungen zur Verfügung stehenden Fachpersonen und Fachanstalten. Eine damit einhergehende Verteuerung dieser Leistungen ist in der Regel zu erwarten.

Verschärfungen in den Begriffsdefinitionen zu Bodenaushubmaterial:

Die Verschärfung der Begriffsdefinitionen und die dadurch bedingte Ausdehnung der Regelungen bei geogenen Belastungen, die in Österreich aufgrund seiner geologischen Beschaffenheit häufig auftreten, führen insbesondere im Bereich von Tunnelbautätigkeiten wie uns von ÖBB und den Wiener Linien mitgeteilt zu enormen Mehrkosten in Höhe von rd 100 Mio. Euro ohne hier zu einer Verbesserung der Umwelt zu führen. Unter Berücksichtigung dieser Mehrkosten und des Umstandes, dass derartige Bautätigkeiten im allgemeinen Interesse erfolgen, kann den geplanten Änderungen nicht zugestimmt werden.

Darüber hinaus sollte hier auf ein gutes Zusammenwirken der Deponieverordnung mit anderen Normen wie zB der Tunnelbaunorm, die ihrerseits die Verwendung von diversen Baumaterialien vorsieht, Bedacht genommen werden.

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 3 - Begriffsdefinitionen allgemein

Im Gesetzesentwurf selbst fehlen eine umfangreiche Beschreibung und Präzisierung einiger essentieller Begriffe. Es ist daher zu befürchten, dass diese Informationen bei der Erstellung der Beurteilungsnachweise von den Gutachtern nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird bei essentiellen - da in den einzelnen Begriffsdefinitionen enthalten - Begrifflichkeiten wie insbesondere „Bodenbestandteile“, „Boden“, „bodenfremde Bestandteile“, „nicht gefährlich verunreinigt“, „Bezugsgrenzwerte (betreffend Tunnelausbruch)“, etc., die Aufnahme entsprechender Begriffsbestimmungen angeregt.

Zu § 3 Z 1a - Definition Abfallstrom

Die Abgrenzung zu den „wiederkehrend anfallenden Abfällen“ (§ 3 Z. 64 bzw. Anhang 2, Teil 2, Kapitel 2, ist aus unserer Sicht in Bezug auf die Auslegung „aufgrund bekannter oder zu vermutender starker Schwankungen der Abfallqualität“ zu wenig herausgearbeitet.

Zu § 3 Z 3a - Definition Analysenergebnis

Der Formulierungsvorschlag ist zu vereinfachen, da der letzte Halbsatz keine weitere Aussagekraft beinhaltet: „Ein Analysenergebnis ist das Ergebnis einer qualitätsgesicherten analytischen Messung.“

Zu § 3 Z 4a - Definition Aushubbereich

Hier würden wir an Stelle der Formulierung „Teilbereich“ soll die Formulierung „Bereich“ vorschlagen.

Zu § 3 Z 9 - Ergänzung Begriff „Bodenbestandteile“

In den Erläuterungen zu § 3 Z 9 werden die Bezeichnungen „Bodenbestandteile“ und „Bodenfremde Bestandteile“ erklärt. Allerdings werden dort auch „Bodenbestandteile“ definiert, die „nicht als Bodenaushubmaterial gelten“, wie z.B. Technisches Schüttmaterial.

Was damit gemeint ist, ist kaum nachvollziehbar. Bedeutet das, dass Technisches Schüttmaterial künftig als Bodenbestandteil zählt und auf einer Bodenaushubdeponie ALSAG-frei abgelagert werden darf?

Es sollte dringend darauf geachtet werden, dass zwischen den Begriffen gemäß DepVO und ALSAG Gleichklang herrscht. Die erwähnte Definition von Bodenbestandteilen in den Erläuterungen, die nicht als Bodenaushub gelten, ist jedenfalls nicht praxisgerecht.

Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass die in den nun vorliegenden Erläuterungen angeführten Beispiele für die Abgrenzung zwischen „Bodenaushubmaterial“ und „Bodenbestandteilen“, unscharf sind und diese Abgrenzung in Wirklichkeit nicht notwendig ist. Es wird hier eine künstliche Grenzziehung anhand von Aufbereitungsprozessen vorgenommen, deren Sinn aus unserer Sicht nicht erschließbar ist, in der Praxis aber Abgrenzungsprobleme schafft. Diese Differenzierung sollte unserer Ansicht nach gänzlich entfallen, weshalb auch die diesbezüglichen Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen, welche kein Bodenaushubmaterial darstellen, entfallen sollten.

Die Differenzierung zwischen „Bodenaushubmaterial“ und „Bodenbestandteilen“ soll daher zur Gänze entfallen.

Zu § 3 Z 9 - Bodenaushubmaterial

1. Die Begriffsbestimmung für Bodenaushubmaterial soll eine Änderung dahingehend erhalten, dass der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen nicht mehr als ein Volumsprozent betragen darf.

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Materialien (Kunststoffe, Holz, Papier, usw.) vorliegen. Die nun vorgeschlagene Änderung sehen wir als überschießend an. Die starre Festlegung auf einen Anteil von einem Volumsprozent für organische bodenfremde Bestandteile würde dazu führen, dass Materialien, die nur einen geringfügig höheren Anteil enthalten, nicht mehr als Bodenaushubmaterial angesehen werden könnten. Dies ist nicht zuletzt deshalb von Relevanz, als auch bei der in Aussicht gestellten Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) die dortige Begriffsbestimmung für Bodenaushubmaterial jener der nun vorgeschlagenen Definition in der DVO angeglichen werden soll. Die vorgeschlagene Einengung der Definition für Bodenaushubmaterial in der DVO (und in weiterer Folge im ALSAG) führt aber dazu, dass in Hinkunft auch eine ALSAG-Beitragspflicht für Materialien entstünde, für welche nach derzeitiger Rechtslage keine derartige Beitragspflicht gegeben ist.

Klargestellt werden sollte auf jeden Fall, dass die Beschränkungen für organische Anteile bodenfremder Bestandteile nicht für pflanzliche Bestandteile im humosen Oberboden gelten.

Die Festlegung auf einen Anteil von einem Volumsprozent für organische bodenfremde Bestandteile wird abgelehnt. Die bisherige Formulierung „keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen“ soll beibehalten werden.

Die Regelung, dass bodenfremde Bestandteile bereits vor der Aushub- bzw. Abraumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein müssen, ist für Tunnelausbruch nicht handhabbar, da beispielsweise in Folge Stützmaßnahmen oder Spritzbeton nachträglich eingebracht wird. Die Einschränkung auf das Vorhandensein vor den Ausbruchtätigkeiten ist zu streichen.

2. Erläuterungen zu § 3 Z 9 Bodenaushubmaterial:

Im vorliegenden Fall erfährt der Verordnungstext in § 3 DVO 2008 nur eine vergleichsweise geringfügige Änderung, wohingegen in den korrespondierenden Erläuterungen Festlegungen getroffen werden, welche ihrerseits nahezu normähnlichen Charakter zukommt.

Dies betrifft jene Textpassagen, welche eine Abgrenzung von Bodenaushubmaterial zu Materialien enthält, welche zwar Bodenbestandteile sind, jedoch nicht dem Begriff „Bodenaushubmaterial“ zugeordnet werden sollen, da sie nicht direkt aus einem Aushub stammen, sondern aus einem „Produktionsprozess“. So sollen v.a. Kieswaschschlämme nicht als Bodenaushubmaterial angesehen werden. Diese Auslegung ist aufgrund der damit verbundenen weitreichenden Konsequenzen entschieden abzulehnen. Vor dem Hintergrund nachfolgender Überlegungen besteht nämlich aus unserer Sicht die Gefahr, dass Kieswaschschlämme künftig einer Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz unterliegen.

Das Waschen von Kies, bei dem Feinsand und Feinmaterial vom Kies getrennt werden, stellt ein nass durchgeführtes Verarbeiten mineralischer Rohstoffe zu einem verkaufsfähigen Produkt dar, welches dann einem Aufbereiten mineralischer Rohstoffe im Sinne der Definition des § 1 Z 3 MinroG zuzurechnen ist, wenn gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 MinroG ein betrieblicher Zusammenhang zum Aufsuchen und Gewinnen gegeben ist. Der Transport von mineralischen Rohstoffen zur Aufbereitung oder zur betrieblichen Abgabestelle ist dem Aufbereiten allerdings nur dann zuzurechnen, wenn dieser im Rahmen eines örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes, gegebenenfalls in dessen unmittelbarer örtlicher Umgebung erfolgt.

Nun gibt es aber eine Vielzahl von Kieswaschanlagen, für die der beschriebene betriebliche Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen nicht gegeben ist und daher das Kieswaschen in diesen Anlagen nicht mehr vom „Aufbereiten“ im Sinne des MinroG umfasst ist. Bereits in den seit der Erlassung der DVO 2008 modulartig ergänzten Erläuterungen (Stand Jänner 2011) zu dieser Verordnung wird ausgeführt, dass Kieswaschschlämme (SN 31625, Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub) als Berge (taubes Gestein) gelten; diese Abfälle unterliegen dem AWG 2002 und somit der DVO 2008 nur, wenn sie nicht innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden (vgl. § 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002). An anderer Stelle wird in den besagten Erläuterungen zur DVO 2008 ausgeführt, dass der Terminus „nicht verunreinigte Bodenbestandteile“ z.B. Kieswaschschlämme aus der Produktion (SN 31625 „Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub“), die ausschließlich aus natürlich gewachsenem Boden bestehen, umfassen solle.

3. Die Festlegungen in den nunmehrigen Erläuterungen basieren daher auf den Erläuterungen zur DVO 2008. Die so getroffenen Abgrenzungen sind nun aber auch vor dem Hintergrund der anstehenden Novelle des Altlastensanierungsgesetzes zu lesen. In Zukunft sollen nämlich als Abfälle im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 iVm § 3 AWG 2002 gelten. Von der Beitragspflicht sollen wiederum nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierte Bodenbestandteile ausgenommen sein, sofern diese Abfälle zulässigerweise für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u.a. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (u.a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder den Bergversatz mit Abfällen verwendet werden. Weiters von der Beitragspflicht ausgenommen sein soll Bodenaushubmaterial, das die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Inertabfalldeponie gemäß DVO 2008 (Anhang 1, Tabelle 3 und 4) oder die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß DVO 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6) einhält und auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird. Umgekehrt findet sich aber im derzeit vorliegenden Vorbegutachtungsentwurf zum ALSAG keine dem derzeitigen § 3 Abs. 1a Z 1 ALSAG entsprechende Ausnahmebestimmung.

Die Einordnung von Kieswaschschlämmen als „Bodenbestandteile“ und nicht als Bodenaushubmaterial würde eingedenk der bevorstehenden ALSAG-Novelle nun dazu führen, dass diese für den Fall, dass sie auf einer Deponie abgelagert werden sollen (auch nicht kontaminierte Bodenbestandteile dürfen auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden, vgl. § 5 Abs. 1 DVO 2008), einer Beitragspflicht unterliegen, selbst wenn die für die Ausnahme

von der Beitragspflicht einschlägigen Grenzwerte für „Bodenaushubmaterial“ eingehalten würden.

Diese Konsequenz ist aber aus unserer Sicht jedenfalls abzulehnen, weshalb die in den Erläuterungen vorgenommene Einordnung, wonach Kieswaschschlämme kein Bodenaushubmaterial sein soll, entfallen soll.

Vielmehr soll in den Erläuterungen ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei Kieswaschschlämmen und anderen Bergen/taubes Gestein (z.B. Abraum, Oberboden, Mutterboden, Humusschichten, Feinteile, Stäube, Schlämme, Aufbereitungsberge etc.) um nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial/Bodenbestandteile handelt. Berge/taubes Gestein sind Rückstände, die beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen anfallen.

Die Zuordnung, dass Kieswaschschlämme kein Bodenaushubmaterial sind, soll gestrichen werden.

In den Erläuterungen soll ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei Kieswaschschlämmen und anderen Bergen/taubes Gestein (z.B. Abraum, Oberboden, Mutterboden, Humusschichten, Feinteile, Stäube, Schlämme, Aufbereitungsberge etc.) um nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial/Bodenbestandteile handelt.

Zu § 3 Z 41a - nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial

Mit der neu eingefügten Z 41a soll in § 3 eine Begriffsbestimmung für nicht verunreinigtes Bodenmaterial in die DVO eingefügt werden. Nach der vorgeschlagenen lit. a soll eine der Voraussetzungen für das Vorliegen eines solchen sein, dass augenscheinlich und auf Grund der vorhandenen Informationen davon ausgegangen werden kann, dass keine „relevanten“ geogenen oder anthropogenen Belastungen vorliegen. Es ist aus unserer Sicht nicht klar, unter welchen Voraussetzungen geogene oder anthropogene Belastungen als „relevant“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können. Diesbezüglich sollte in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen.

Weiters soll in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Begriffe „nicht verunreinigte(s) Bodenaushubmaterial/Bodenbestandteile“ und „nicht kontaminierte(s) Bodenaushubmaterial/Bodenbestandteile“ synonym verwendet werden.

Werden Grenzwerte nur durch geogene Belastungen überschritten, ist die Einbaubarkeit des Bodenaushubmaterials auf der vorgesehenen Deponie (Bodenaushubdeponie, Inertabfalldeponie) gegeben.

Weiters kennt die DVO 2008 schon bisher auch noch die Begriffe „nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial“ bzw. „nicht kontaminierte Bodenbestandteile“ (vgl. § 5 Abs. 1 DVO 2008). Diese Begriffe sollen, wie oben bereits erwähnt, für das Vorliegen von Ausnahmen von der Beitragspflicht nach dem derzeit bekannten Vorbegutachtungsentwurf zum Altlastensanierungsgesetz eine Rolle spielen.

Enthalten die modular ergänzt Erläuterungen (Stand Jänner 2011) zur derzeit geltenden DVO 2008 noch einen Passus, wonach die Begriffe „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ und „nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial“ ebenso wie die Begriffe „nicht verunreinigte Bodenbestandteile“ und „nicht kontaminierte Bodenbestandteile“ synonym verwendet werden, so vermisst man eine derartige Klarstellung im nun vorliegenden Entwurf bzw. seinen Erläuterungen. Aus unserer Sicht wäre aber eine derartige Klarstellung jedenfalls erforderlich.

Darüber hinaus scheint ein Widerspruch zwischen den Erläuterungen im „Besonderen Teil“ (Seite 9 von 16) und dem eigentlichen Gesetzesentwurf zu bestehen.

Laut den Erläuterungen dürfen industrielle Vornutzungen generell nicht bekannt sein; im Entwurf der DVO 2008 sind industrielle Vornutzungen jedoch erlaubt, wenn keine Kontamination zu erwarten ist. Auch in den Erläuterungen sollte daher klargestellt werden, dass eine industrielle Vornutzung erlaubt ist.

Zu Z 41a lit. b) - Einhaltung der Grenzwerte des Anhang 1 für Bodenaushubdeponien
Hier scheint ein Widerspruch zur ÖNORM S 2126, da in dieser unter Punkt „3.11 nicht verunreinigt; nicht kontaminiert“ normiert wird, dass die Anforderungen an eine Ablagerung auf einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie gemäß DVO 2008 erfüllt werden müssen, zu bestehen.

Auf Grund der Verschärfung in § 3 Z 41a ist von einer massiven Erhöhung des Beprobungs- und Analysenaufwands auszugehen und führt - wie wir informiert wurden - zu 15 mal mehr Beprobungen und 5 mal mehr chemischen Analysen.

Die Verschärfung der Begriffsdefinitionen und die dadurch bedingte Ausdehnung der Regelungen bei geogenen Belastungen, die in Österreich aufgrund seiner geologischen Beschaffenheit häufig auftreten, sind für Tunnelausbruch ungeeignet. Bei den im Rahmen von Tunnelbautätigkeiten anfallenden kontinuierlichen Massenströmen führen Beschränkungen für Tunnelausbruchmaterial auf die Grenzwerte von Bodenaushubdeponien allein beim Geschäftsbereich Neu- und Ausbau der ÖBB-Infrastruktur AG unter Berücksichtigung des Zielnetzes 2025+ zu geschätzten Mehrkosten von ca. 100 Mio. €, ohne die ökologischen Wirkungen zu verbessern.

Aus unserer Sicht sind daher unbedingt geeignete Lösungen, welche eine derartige Erhöhung des Aufwands unterbinden, in diese Novelle zu implementieren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß der derzeit geltenden DVO 2008 eine Zuordnung zur 1. Aushubkategorie („nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“) möglich ist, wenn keinerlei Verdacht auf anthropogene Verunreinigungen vorliegt. Eine geogene Belastung musste bis dato nicht berücksichtigt werden.

Die Ausnahmen des § 3 Abs. 1 Z 8 des AWG 2002 müssen für Tunnelausbruch und Bodenaushubmaterial weiterhin anwendbar sein: Auch wenn die geogene Belastung über den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 des Anhangs 1 der DVO liegt (wenn es sich also gemäß der geänderten Definition der vorliegende DVO-Novelle nicht mehr um „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ handelt), müssen diese Materialien weiterhin an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke, Geländemodellierungen etc. verwendet werden dürfen. Die Ausnahmeregelung muss daher aufrecht bleiben und darf durch die Verschärfung der Begriffsbestimmungen in der DVO-Novelle nicht konterkariert werden.

Zu § 4 Z 4 - zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber

Klargestellt werden sollte, welche Behörde für die Genehmigung der neuen Deponieunterklasse „zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber“ zuständig ist. Diese sollte der Landeshauptmann sein. Ebenso sollte klargestellt werden, welche Bestimmungen der DVO 2008 für diese Deponieunterklasse anzuwenden sind.

Zu § 10a - Teerhaltiger Straßenaufbruch

Es wird begrüßt, dass „teerhaltiger Straßenaufbruch“ auf Reststoffdeponien mit der SNr. 54912-77g ohne analytische Untersuchung abgelagert werden darf.

Wir ersuchen, auch Teerpappe, die mit PAK >300 mg/kg belastet ist, auf Reststoffdeponien ohne analytische Untersuchung mit derselben SNr. ablagern zu dürfen und bitten daher um Ergänzung im § 10a.

Analog zu der Möglichkeit, Asbestzement ohne eine Erlaubnis für gefährliche Abfälle auf einer Deponie ablagern zu können (siehe § 25a Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 1 AWG in Verbindung mit §10 Deponieverordnung), solle auch die Möglichkeit geschaffen werden, teerhaltigen Straßenaufbruch ohne eine Erlaubnis für gefährliche Abfälle auf einer Reststoffdeponie ablagern zu können.

Mit dieser Erleichterung für die Deponiebetreiber könnte aus unserer Sicht der in den Erläuterungen gewünschte Effekt (Ausschleusung von Teerasphalt aus dem Stoffkreislauf und Verhinderung von unzulässiger Wiederverwendung) sicherlich leichter erzielt werden. Dieser Wunsch wurde auch schon in der laufenden Begutachtung zur AWG-Novelle zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie deponiert.

Die Bestimmung wonach die Information über die Lage der Einbaustellen während des Betriebes und nach Abschluss der Deponie jederzeit verfügbar sein muss, sollte durch einen Verweis auf den § 41 Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 ersetzt werden. Andernfalls hier Interpretationsschwierigkeiten (was gilt als Abschluss der Deponie?) auftreten können.

Zu § 44 Abs. 7 - Sicherstellung

Die Wendung „zur Erfüllung der Annahmekriterien für die langfristige Lagerung“ könnte gestrichen werden.

Zu § 44a - zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber

Nach unseren Informationen existieren diverse Lager von gefährlichen Abfällen, in denen auch quecksilberhaltige Abfälle, wie z.B. Fieberthermometer, Quecksilberschalter, Quecksilberdampflampen usw. bis zu drei Jahre zwischengelagert werden, bevor sie einer Verwertung zugeführt werden.

Diese Zwischenlager sollen nicht gemäß der neuen Bestimmung des § 44a in Verbindung mit dem Anhang 9 genehmigt werden müssen. Andernfalls würde durch diese Zusatzanforderungen eine enorme Belastung der bestehenden Standorte entstehen.

Auch geht die EU - RL 2011/97/EU, die in der neuen Deponieverordnungsbestimmung umgesetzt werden soll, davon aus, dass Quecksilber nur in seiner reinsten Form (99,9 % Gehalt) gelagert werden soll. Genau für diesen Fall sieht sie diverse Anforderungen vor. Nur bereits vorbehandeltes (Abfall-) Quecksilber fällt in den Geltungsbereich der EU-Richtlinie. Fieberthermometer und andere Quecksilberabfälle, die erst einer Vorbehandlung unterzogen werden müssen, sind nicht von der RL erfasst und soll daher auch von der neuen Bestimmung des § 44a nicht erfasst werden.

Es sollte daher in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden. Konkret schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Die Bestimmungen des § 44a gelten für die zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber. Unter „metallischem Quecksilber“ ist die Abfallsubstanz Quecksilber mit einem Quecksilbergehalt von 99,9 Gewichtsprozent zu verstehen. Quecksilberhaltige Abfälle, wie zB Fieberthermometer, Quecksilberschalter, Quecksilberdampflampen usw., die noch keiner Vorbehandlung zugeführt wurden, gelten nicht als „metallisches Quecksilber“ im Sinne des § 44a.“

Zu § 47a - Akkreditierung

In § 47a Abs. 4 wird bestimmt, dass ab dem 1.1.2015 Analysen für die grundlegenden Charakterisierungen und Übereinstimmungsbeurteilungen gemäß § 11 Abs. 1 sowie im Rahmen der Deponieaufsicht von akkreditierten Prüfstellen durchgeführt werden müssen.

§ 47a Abs. 6 bestimmt, dass ab dem 1.1.2017 Beurteilungsnachweise für grundlegende Charakterisierungen und Übereinstimmungsbeurteilungen gemäß § 11 Abs. 1 sowie im Rahmen der Deponieaufsicht durch dafür akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden müssen.

Nach der derzeitigen Rechtslage können befugte Fachpersonen oder Fachanstalten sowohl die Analysen als auch die Beurteilungsnachweise erstellen. Unter befugten Fachpersonen oder Fachanstalten sind nicht nur akkreditierte Stellen zu verstehen. Vielmehr können auch z.B. Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets oder chemische Laboratorien, die nicht akkreditiert sind, als befugte Fachperson bzw. befugte Fachanstalt Leistungen erbringen (siehe § 2 Abs. 6 Z 6 AWG).

Die Vorgabe wird wie eingangs bereits ausgeführt mehrheitlich sehr kritisch gesehen. Neben den hier sehr knappen Übergangsfristen, gibt es auch grundsätzliche Bedenken dagegen, für ein sehr schmales Tätigkeitsfeld (Abfallannahme Deponie) zu den bestehenden hohen Anforderungen des Berufsstandes der Ingenieurbüros und Ziviltechniker noch weitere Vorgaben - die Akkreditierung - aufzuerlegen.

Da an eine akkreditierte Stelle aufwendige und kostspielige Anforderungen gestellt werden, ist davon auszugehen, dass viele qualifizierte und erfahrene Prüfer aus dem Kreis der Ingenieurbüros legistisch ausgeschaltet werden. Die Anzahl der befähigten Personen bzw. Prüfeinrichtungen wird also drastisch sinken und eine Monopolisierung des Marktes ist zu erwarten.

Es wird somit einerseits ein qualifizierter Berufsstand legistisch ausgeschaltet; Aber es werden auch mit Sicherheit die Kosten der Analysen bzw. der Beurteilungsnachweise in die Höhe schnellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ingenieurbüros aufgrund ihres Berufsrechts in vielen Materiangesetzen mit sehr verantwortungsvollen Überprüfungen betraut werden, wie zum Beispiel:

- So regelt **§ 7 Arbeitsmittelverordnung**, dass von Ingenieurbüros neben anderen befugten Prüfstellen zB folgende Arbeitsmittel vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen: Kräne, fahrbare und verfahrbare Hängegerüste, Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge); Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrgeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau.
- **§ 36 (1) Z 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz** legt fest, dass neben anderen befugten Prüfstellen Ingenieurbüros als behördlich anerkannte Prüfstellen und Sachverständige gelten und verweist ausdrücklich darauf, dass Ingenieurbüros gem. § 134 GewO befugt sind, vorgeschriebene Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen und darüber Befunde und Gutachten auszustellen.

- Gem. § 36 (4) **Gefahrgutbeförderungsgesetz** sind Ingenieurbüros zur Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen berechtigt. Diese Zulassungsbescheinigungen sind öffentliche Urkunden.
- § 31a **Eisenbahngesetz** verankert, dass Ingenieurbüros zur Erstellung von Gutachten berechtigt sind, die zum Beweis dienen, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Für das oder die Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Diese hochqualifizierten Leistungen werden in einem sehr strikten rechtlichen Rahmen erbracht. Das Berufsrecht mit einem umfassenden Berechtigungsumfang und mit strengen Berufszulassungsbestimmungen und Standesregeln, die Anforderungen in den verschiedenen Materiegesetzen, die strikten Regeln der Sachverständigenhaftung nach ABGB sowie in besonderen Fällen sogar das Strafrecht sorgen für eine sorgfältige Leistungserbringung auf höchstem technischen Niveau.

Position der Bundessparte Industrie:

Grundsätzlich wird die Einführung einer Akkreditierung für Prüf- und Inspektionsstellen begrüßt, da man eine Verbesserung der Qualität des Vollzuges dadurch erwartet. Die Übergangsfristen sollten aber genutzt werden, um eine Harmonisierung der Vorgangsweisen bei der Akkreditierung zu erreichen. Außerdem sollte erhoben werden, in welcher Höhe für die Deponierung von Abfällen Mehrkosten anfallen bzw. ob die Akkreditierung tatsächlich das geeignete Mittel für die Qualitätsverbesserung im Verhältnis zu den Mehrkosten ist.

Außerdem könnte man bei Durchsicht der Bestimmung in § 47 a Abs. 5 glauben, dass die Beurteilung von Aushubmaterial nur durch Personen aus dem Fachgebiet Bodenkunde zulässig wäre und nicht etwa durch zB Chemiker. Es soll daher, in der 2. Zeile nach „Kapitel 1.2.“ das Wort „auch“ hinzugefügt werden.

Anhang 3 - Aktualisierung folgender Normverweise

Insbesondere bei der Errichtung von alternativen Dichtungssystemen ist es von Bedeutung, dass auf die jeweils aktuellsten Erkenntnisse und Entwicklungen, die in den Normen abgebildet sind, zurückgegriffen werden kann, zumal es bei zulässigen Abweichungen vom „Regelkonstruktionen“ ja immer auch und ganz besonders um die Frage der Gleichwertigkeit geht und dabei überholte Normeninhalte natürlich extrem kontraproduktiv sein können bzw. sind.

Es sollten daher bei der Novelle der Deponieverordnung auch folgende Normenverweise in Anhang 3 aktualisiert werden:

Anhang 3, Kapitel 4, 4.2 lit. c):

ÖNORM S 2082 mit Ausgabedatum 1.1.2005 - neu: Ausgabedatum 1.12.2011

Anhang 3, Kapitel 4, 4.3 lit. c):

ÖNORM S 2081-1 mit Ausgabedatum 1.6.2006 - neu: Ausgabedatum 1.8.2011

ÖNORM S 2981-2 mit Ausgabedatum 1.9.2004 - neu: Ausgabedatum 1.7.2011

Anhang 3, Kapitel 4, 4.4 lit. b):

ÖNORM S 2082 mit Ausgabedatum 1.1.2005 - neu: Ausgabedatum 1.12.2011

Anhang 3, Kapitel 5, 5.2 lit. c):

ÖNORM S 2076-1 mit Ausgabedatum 1.10.1999 - neu: Ausgabedatum 1.5.2009

Anhang 4, Teil 1, Kapitel 1 - Allgemeines

Der Satz (beginnend in der ersten Zeile der Seite 5), dass der Abfall in demselben Zustand untersucht und beurteilt werden muss, wie er abgelagert werden soll (zB nach Endabsie-

bung), ist missverständlich für den Abfallbesitzer, da dieser keine Kenntnis hat, ob der übergebene Abfall nicht noch eine weitere Behandlung vor der Deponierung erfährt. Der letzte Satz des Kapitels „Akkreditierte Prüfstellen müssen die von ihnen erzielten Analyseergebnisse für die Beurteilungsnachweise im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 hochladen.“ sollte durch einen Verweis auf § 41a ersetzt werden, da bei Kundmachung dieser DVO Novelle die entsprechende Anwendung (eGutachten) noch nicht im EDM verfügbar sein wird.

Anhang 4, Teil 1, Kapitel 4 - Parameterumfang

Die Reduktion der zu untersuchenden Parameter wird grundsätzlich begrüßt. Der erste Absatz auf Seite 7 (zusätzliche Untersuchungen von Parameter) darf jedoch nur nach Rücksprache und Zustimmung des Abfallerzeugers zulässig sein. Weiters ist der letzte Satz „Bei der Beurteilung des Deponieverhaltens sind die Grenzwerte höherwertiger Depo-
nie(unter)klassen zu berücksichtigen“ unklar und erscheint eine eindeutige Zuordnung zu einer Deponie(unter)klasse aufgrund dieser Bestimmung nicht möglich.

Fraglich ist das Verhältnis der hier angeführten Parameter zu den im BWAP für die Verwertung von Abfällen vorgesehenen Parametern. So sind im BAWP 2011 in Kapitel 7.14 Tabelle 2 (Qualitätsklassen: zusätzliche Grenzwerte für Recycling-Baustoffe) TDS (total dissolved solids - vollständig gelöste Feststoffe) und DOC (dissolved organic carbon - gelöster organischer Kohlenstoff) im Eluat vorgesehen.

Diese Parameter fehlen im Parameterumfang der Vollanalyse in Anhang 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes, könnten jedoch möglicherweise durch Abdampfrückstand und TOC im Eluat abgedeckt werden.

Sinnvoll scheint hier durch eine entsprechende Fußnote klarzustellen:

*„Sofern der Messwert des TOC im Eluat den Grenzwert für den DOC einhält, gilt der Grenzwert des DOC als eingehalten.
Bei Anwendung der ÖNORM 12457-4 gilt der Abdampfrückstand im Eluat als TDS.“*

Auch scheint ein Widerspruch hinsichtlich der zu untersuchenden Parameter Summe PAK und Phenolindex zwischen den Forderungen der derzeitigen Fassung der DVO 2008 Anhang 1 „Allgemeines“, 2. Absatz und dem Parameterumfang des bestehenden Entwurfs zu bestehen. Gemäß Anhang 1 dürfen Abfälle in allen Deponieklassen ohne Untersuchung von Phenolindex oder Summe PAK abgelagert werden, wenn kein Verdacht auf eine Kontamination besteht. Jedoch sind im gegenständlichen Entwurf beide Parameter Pflichtparameter, die IMMER zu untersuchen sind.

Anhang 4, Teil 1, Kapitel 5 - Aufschluss-, Auslaug- und Bestimmungsmethoden

Der dritte Absatz (Rundung) ist dahingehend abzuändern, dass eine Rundung nur einmal bei der Erstellung des Untersuchungsergebnisses erfolgen darf. Eine Rundung soll im Rahmen einer Beurteilung von Analysen nicht mehr zulässig sein (Fehlerfortpflanzung!).

Der dritte Absatz hat, sobald eine Akkreditierung als Prüfstelle verpflichtend durchzuführen ist, zu entfallen, da dieser ein Widerspruch zu den Vorgaben einer akkreditierten Prüfung sein kann.

Anhang 4, Teil 1, Kapitel 10 - Beurteilungsnachweis

Bzgl. Ziffer 32 (Bestätigung der Zulässigkeit der Ablagerung) wird darauf hingewiesen, dass

es immer noch Bescheide mit Schlüsselnummern (Bsp.: 31409 Bauschutt, 31411 Bodenaushub, 31427 Betonabbruch) ohne Spezifizierungen gibt. Die hier geforderte Überprüfung der Zulässigkeit der Ablagerung auf einem konkreten Kompartiment ist nicht möglich. Dringend erforderlich ist daher eine Klarstellung, ob in diesen Fällen eine Zuordnung zu den einzelnen Spezifizierungen möglich ist.

Angeregt wird weiteres auch die jeweilige Aushubkategorie (soweit zutreffend) gemäß Tabelle 2 im Beurteilungsnachweis anzugeben.

Anhang 4, Teil 2 - Allgemein

Die für die Abfallinformation, Probenahmeplanung udgl. zu verwendenden Formblätter der ÖNORMEN S 2126 und S 2127 sind z.B. auf edm.gv.at frei zugänglich zu machen.

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.1 - allgemeine Vorgaben für einmalig anfallende Abfälle

Bei den Regelungen über die Probenahme ist zu berücksichtigen, dass infolge der Materialströme die beprobte Charge längst abtransportiert, deponiert oder eingebaut worden ist. Bei den Mengen an Material ist eine Zwischenlagerung völlig illusorisch.

Die Ausnahmeregelung für den pH-Wert über 11 (Tabelle 2 des Anhangs 1 der DVO) muss auch für Tunnelausbruch gelten, der die Werte der Spalte II der Tabelle 1 des Anhangs 1 der DVO einhält.

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.2 - grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (in-situ)

Bei der Zuordnung nach der Erstuntersuchung gemäß Tabelle 2 von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial der Kategorien I und II zur Deponieklasse Bodenaushubdeponie besteht hinsichtlich des Parameters BTEX im Feststoff bei Messwerten $> 1 \text{ mg/kg TM}$ und $\leq 6 \text{ mg/kg TM}$ ein Widerspruch. Da der Grenzwert für den BTEX im Feststoff gem. BAWP (GW 1 mg/kg TM) kleiner ist als gem. DVO (GW 6 mg/kg TM), kann bspw. bei einem BTEX von 4 mg/kg TM die gem. Fußnote 3 von Tabelle 2 zwingende Zuordnung zu einer Qualitätsklasse nicht erfolgen und somit auch nicht auf Bodenaushubdeponie abgelagert werden, obwohl der Grenzwert von Anhang 1 Tabelle 1 eingehalten wird. Es wäre deshalb die zwingende Zuordnung zu einer Qualitätsklasse für den Fall einer Deponierung zu streichen.

Auch im Zusammenhang mit Tabelle 2 besteht ein Widerspruch zu der ÖNORM S 2126 (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 3 Z 41a lit. b). In Tabelle 2 wird die Aushubkategorie III mit „Nicht gefährlich verunreinigt“ bezeichnet. Dieser Begriff ist in den Begriffsbestimmungen des § 3 jedoch nicht angeführt.

Gemäß ÖNORM S 2126, Begriffsbestimmungen, Punkt 3.10 gelten die Kriterien „nicht gefährlich verunreinigt“ bzw. „nicht gefährlich kontaminiert“ für Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie oder Inertabfalldeponie nicht einhält. Nicht gefährlich verunreinigtes Aushubmaterial der Kategorie III darf jedoch gem. Tabelle 2 einer Inertabfalldeponie zugeordnet werden.

Zur Klarstellung sollte daher der Begriff „nicht gefährlich verunreinigt bzw. nicht gefährlich kontaminiert“ in die Begriffsbestimmungen des § 3 aufgenommen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im derzeit geltenden Anhang 4 die Aushubmaterialien der 4 Aushubkategorien genau und detailliert beschrieben sind. Derartige Beschreibungen fehlen jedoch im vorliegenden Entwurf der Novelle.

Aus Gründen der Klarstellung wird angeregt, in Tabelle 2 bei den Aushubkategorien I und II beim Parameterumfang zur Klarstellung den Begriff „Erstanalyse Boden“ in der Tabelle selbst dezidiert anzuführen.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Praktikabilität angeregt, in Punkt 4 „Parameterumfang“ die Tabellen 1 bis 3 von Kap. 7.15.9 BAWP 2011 („Erstanalyse Boden“) einzufügen.

Zu Fußnote 1 der Tabelle 2 wird angemerkt, dass die Nicht-Zulässigkeit der Anwendung der Aushubkategorie I für Bereiche in unmittelbarer Nähe von Infrastrukturbauten sachlich nicht ausreichend begründet ist, wie jederzeit durch Gutachten nachgewiesen werden kann, und führt bereits derzeit zu massiven Mehraufwänden durch Beprobungen. Vorgesprochen wird daher, die in Fußnote 1 enthaltene Möglichkeit zur Festlegung der Wahrscheinlichkeit einer Kontamination durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt auch auf die Infrastrukturbauten Straße und Schiene auszuweiten. Dies kann gegebenenfalls auf Basis von entsprechenden Vorerkundungen erfolgen.

Zu Fußnote 2 der Tabelle 2 wird ausgeführt, dass im Einzelfall in Abstimmung mit den zuständigen AWG-Behörden eine Erhöhung des Beurteilungsmaßstabes in Verbindung mit einer Anpassung der Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben zulässig und rechtssicher sein sollte. Dies kann gegebenenfalls auf Basis von entsprechenden Vorerkundungen erfolgen.

Anhang 4, Teil 2 - Tabelle 2

Falls nach einer Vollanalyse bei Aushubkategorie IV die Grenzwerte z.B. der BA-, IN- oder BRM-Deponie eingehalten werden, sollte auch die Möglichkeit einer Ablagerung auf BA-, IN-, oder BRM-Deponien berücksichtigt werden und nicht nur auf Reststoff- oder Massenabfalldeponien.

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.3 - grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial nach Beginn der Aushub- oder Abraamtätigkeit (ex-situ)

Die grundlegende Charakterisierung ist wie bei einmalig anfallendem Abfall gemäß Kapitel 1.8. durchzuführen; es gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 200 t (Parameterumfang Vollanalyse), für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 500 t (Parameterumfang Erstanalyse Boden). Nach unserer Ansicht bleibt unklar, wie vorzugehen ist, wenn sich nach der Erstuntersuchung herausstellt, dass es sich nicht um „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ handelt. Es stellt sich die Frage, ob hier allenfalls erneut nach einem anderen Beurteilungsmaßstab zu beproben und untersuchen ist.

Daher wird angeregt, eine dahingehende Präzisierung im Gesetzestext zu treffen.

Die Regelung für eindeutig bekannte Kontamination wird positiv gesehen. Derartiges Material (z.B. ölkontaminierter Boden) sollte jedoch nicht nur auf Deponien abgelagert werden können, sondern auch in Behandlungsanlagen (z.B. mikrobiologische Behandlung) behandelt werden dürfen. Der drittletzte Satz sollte wie folgt ergänzt werden: „Das kontaminierte Aushubmaterial wird auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle *abgelagert oder einer entsprechenden Behandlung zugeführt*“.

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.4 - grundlegende Charakterisierung von ausgewiesenen Flächen gemäß Altlastensanierungsgesetz

Fraglich ist, ob Kapitel 1.4 auch für Flächen von Altablagerungen und Altstandorten angewendet werden kann.

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.5 - grundlegende Charakterisierung von Tunnelaushubmaterial

Für die Probenahme und Untersuchung von Haupt- und Nebenprobenahmestellen nach Kapitel 1.5 wird zwingend die Anwendung der ÖNORM S 2127 vorgeschrieben.

Bei bestimmten Tunnelvortriebsmethoden (vor allem, wenn Abtransport von Ausbruchmaterial über Förderbänder stattfindet) können die Regelungen der S 2127 aus logistischen Gründen jedoch großteils nicht erfüllt werden. Aus diesem Grund wird derzeit auch eine neue ÖNORM S 2128 erstellt, welche tunnelbauspezifische Regelungen enthalten soll. Mit dem im Begutachtungsentwurf enthaltenen Verweis auf die S 2127 besteht immer dann Rechtsunsicherheit, wenn der Gutachter von dieser abweicht. Daraus resultiert ein hohes ALSAG-Risiko im Fall der Verwertung und sollte diese Problematik jedenfalls mit der Novelle gelöst werden.

Die in Kapitel 1.5 unter Punkt „Einhaltung der Grenzwerte und Zuordnung“ geregelten Vorgaben sind unserer Ansicht nach in der Praxis nicht umsetzbar. Daher wird angeregt, die entsprechende, derzeit gültige Regelung der DVO, wonach die Mittelwertbildung von Analyseergebnissen aus einem Vortriebsbereich von 50m vor und nach der Haupt- oder Nebenprobenahmestelle zulässig ist, dem Grunde nach beizubehalten.

Sollte nämlich eine Mittelwertbildung zukünftig nicht mehr möglich sein, würde dies dazu führen, dass Ausbruchmassen, welche bereits zu einer Verwertungsmaßnahme oder in eine Deponien verführt wurden (Zwischenlager für die enormen Massen sind vorm Tunnelportal nicht vorhanden), dort wieder ausgebaut und höherklassig deponiert werden müssten, ohne dass der Nachweis geführt werden kann, dass es sich bei der analysierten Einzelprobe um einen „Ausreißer“ gehandelt hat.

Es sollte hier eine rechtssichere Regelung gewährleistet werden, welche

1. dem Schutzgut Wasser entspricht,
2. Nachforderungen seitens eines AN (z.B. Deponiebetreiber) verhindert,
3. Mittelwertbildungen ermöglicht sowie
4. im Falle einer einzelnen Überschreitung ein definierter Toleranzbereich weiterhin zulässig ist.

Weiters sollte eine allfällige Neuregelung die Möglichkeit einer Abfallvermeidung laut AWG berücksichtigen. Diesbezüglich sei beispielsweise der Fall genannt, dass Tunnelausbruchmaterial durch z.B. Brechen und/oder Sieben (keine Abfallbehandlung mit dem Ziel einer chemischen Veränderung, sondern eine reine Fraktionierung von Material in verschiedene Korngrößen) wieder als Betonzuschlagstoff ohne neuerliche Beprobung verwendet werden soll.

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.5 (Seite 19 letzter Absatz) und Pkt. 1.8 (Seite 24, 2. Absatz)
Hier werden die Wiederverwendung/Verwertungs-Klassen A1, A2, A2-G und BA erwähnt. Es sollte geprüft werden, ob dort auch die Ergänzung der Recycling-Klassen A+, A und B sinnvoll wäre.

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.6 - grundlegende Charakterisierung von Gleisaushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abraamtätigkeit

Bzgl. „Festlegung der Aushubbereiche im Zuge der Probenahmeplanung“

Es ist nicht klar zu ersehen, ob mehrere qualifizierte Stichproben aus gleichartigen nicht zusammenhängenden Bereichen HE 2 zu Sammelproben/Feldproben vereinigt werden dürfen. Es darf daher um Präzisierung dieses Punktes ersucht werden.

Die Untersuchung der Kontaminationsbereiche ist fachlich nachvollziehbar. Jedoch sollte auch die „Art“ der Strecke (zB. Nebenbahn) in die Überlegungen aufgenommen werden. Zumal gerade hier eine andere Taktichte bzw. Streckenauslastung anzusetzen ist. Eine Differenzierung in Haupt- und Nebenbahnen sowie Anschluß- und nicht vernetzte Nebenbahnen wäre sinnvoll, um hier mit unterschiedlichen Untersuchungsintensitäten agieren zu können.

Nicht vernetzte Nebenbahnen (zB: Schmalspurbahnen) und Anschlussbahnen sind ungleich weniger kontaminationsgeneigt als Hauptbahnen. Auf diesen nicht vernetzten Bahnen ist zumeist ein Saisonaler Betrieb oder eine geringe Taktichte zu erwarten. Hier könnte eine unterschiedliche Untersuchungsdichte auf diesen Bahnen in der Verordnung verankert werden.

Für Längenbereiche mit hoher Kontaminationswahrscheinlichkeit sollte eine Differenzierung auf Haupt- Nebenbahnen und nicht vernetzte Nebenbahnen und Anschlussbahnen, bzw. auf ein- oder mehrgleisige Strecken getroffen werden, und hier sollten unterschiedliche Untersuchungshäufigkeiten möglich sein.

Zu den Tabellen 3 und 4:

Bahnsteige und Tunnelbereiche gelten hier als Bereiche mit höherem Kontaminationsrisiko. Das hat zur Folge, dass bei Sanierungen ein erhöhter Kostenaufwand entsteht, obgleich dies durch Untersuchungen widerlegt werden kann. Möglichkeiten einer weitgehenden Kostenreduktion sollten hier unbedingt genutzt werden (zB keine automatische Einstufung in den Bereich mit höherem Kontaminationsrisiko).

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.8 (erster Absatz, letzter Satz) - grundlegende Charakterisierung von sonstigen, einmalig anfallenden Abfällen

„Es gilt hierbei ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 200 t, für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 500 t (ausgenommen Gleisaushubmaterial).“ Es wird vorgeschlagen die Zusammenfassung von Proben von maximal fünf Teilmengen der Erstuntersuchungen gemäß ÖNORM S 2127 auch im Verordnungstext zu ergänzen.

Bzgl. Erstuntersuchung

Wie bereits unter Kapitel 1.2. ausgeführt, sollte hier eine Übereinstimmung mit dem BAWP 2011 hergestellt werden.

Bzgl. Detailuntersuchung

Im ersten Satz besteht bei der Ablagerung auf Bodenaushubdeponien hinsichtlich des Parameters BTEX Gesamtgehalt eine unklare Einstufungssituation (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Kapitel 1.2.).

Anhang 4, Teil 2, Kapitel 3.5.2 - Untersuchungen im Zuge der Übereinstimmungsbeurteilungen

Zusätzlich sind Abfallströme größer 10.000 Tonnen im vierten Beurteilungsjahr einer Perkolations- und einer pH-Abhängigkeitsprüfung zu unterziehen. Diese zusätzlichen Prüfungen können im Zuge der Übereinstimmungsuntersuchungen entfallen, da sie ohnehin im Zuge der grundlegenden Charakterisierung durchgeführt werden.

C. ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN

Fehlende Norm zur Eluatherstellung für organische Parameter

Für organische Parameter fehlt eine geeignete Norm zur Eluatherstellung. Entsprechende Regelungen sollen ergänzt werden.

In der im Begutachtungsentwurf zur Novelle der DepVO 2013 angeführten Norm ÖNORM EN 12457-4: „Charakterisierung von Abfällen - Auslaugung - Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen - Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)“, ausgegeben am 1. Jänner 2003 findet sich explizit niedergeschrieben, dass diese nicht für organische Parameter

anzuwenden ist. Eine weitere oder andere Norm betreffend Eluatherstellung wird im Begutachtungsentwurf nicht angeführt. Es wird im Begutachtungsentwurf nur darauf hingewiesen, dass bei der Probenvorbereitung und der Wahl der Aufschluss- und Auslaugmethoden darauf zu achten ist, dass die Analyseergebnisse nicht durch Störeffekte wie Adsorption am Filtermaterial, Matrixeffekte, Interferenzen oder Querempfindlichkeiten verfälscht werden. Wenn Parameter zu untersuchen sind, für die in diesem Anhang keine Aufschluss-, Auslaug- und Bestimmungsmethoden vorgegeben werden, sind entsprechende Methoden gemäß dem Stand der Technik auch aus anderen Bereichen heranzuziehen. Nur gibt es aktuell aber keine andere Norm, da die entsprechende ÖNORM S 2115: „Bestimmung der Eluierbarkeit von Abfällen mit Wasser“, Ausgabedatum: 1997-07-01, ersatzlos zurückgezogen wurde.

Perkolationsprüfungen und von Prüfungen der pH- Abhängigkeit

Für die Beurteilung des Deponieverhaltens von Abfallströmen mit einer Jahresanfallsmenge von mehr als 10 000 t (ausgenommen verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle) sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung und im vierten Beurteilungsjahr (drittes Jahr der Übereinstimmungsbeurteilung) an einer Tagessammelprobe eine Perkola-tionsprüfung und eine Prüfung der pH-Abhängigkeit (ÖNORM EN 14997 oder ÖNORM CEN/TS 14429) für alle zum jeweiligen Zeitpunkt als relevant und grenzwertrelevant eingestuften Parameter durchzuführen. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind bei der Beurteilung des Deponieverhalten mit einzubeziehen. Die Durchführung von Perkolationsprüfungen und von Prüfungen der pH- Abhängigkeit soll weiterhin als nicht verpflichtend beibehalten werden, da diese Prüfungen zum einen, einen erheblichen Mehraufwand an Zeit und Ressourcen mit sich ziehen würde, zum anderen keine Grenzwerte für das Eluat aus der Perko-lationsprüfung vorhanden sind und so eine Beurteilung des Deponieverhaltens eigentlich nicht möglich ist (Stichwort: was ist zulässig?).

Aus unserer Sicht ist diese Prüfung mangels Regelungen zur Interpretation der Ergebnisse wenig hilfreich, um das Deponieverhalten zu beschreiben, zumal mit einem Alterungsversuch für alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen die Änderung des Auslaugverhaltens über den Ablagerungszeitraum von 6 Monaten wesentlich praxisnäher beschrieben wurde. Es sollten diese Prüfungen daher weiterhin im Ermessen des Gutachters liegen und im Anhang 4 als "Kann-Bestimmung" erhalten bleiben.

Versuche in Deutschland zeigen, dass die aus der Perkolation erhaltenen Eluatwerte nicht mit den Eluatwerten aus herkömmlichen Verfahren vergleichbar sind (Faktor 1,5 - 2) und somit auch nicht die gleichen Grenzwerte gelten können.

Eine Tatsache, welche ebenfalls gegen eine verpflichtende Perkolationsprüfung spricht ist, dass diese bei eher feinen Materialien in den meisten Fällen aufgrund von „Verstopfungen“ in der Apparatur eine Prüfung ebendieser Fraktionen unmöglich macht.

Schlacken - Beurteilung bei dauerhaft chemisch festeingebundenen Stoffen

Es ist absehbar, dass Regelungen für den Ersteinsatz und das Recycling von Stahlwerkschlacken in der Recycling- BaustoffVO niedergeschrieben werden. Es ist auch absehbar- da durch Studien belegt ist, dass das Chrom in die mineralischen kristallinen Phasen dauerhaft chemisch fest eingebunden ist und daher keine unzulässige Eluation an Chrom gegeben ist-, dass in der Recycling- BaustoffVO ein zulässiger Chrom Gesamtgehalt für Stahlwerksschla-ckenanwendungen Verwendung finden wird, welcher höher ist, als der dz. gültige Grenz-wert für eine Deponierung auf einer Inertabfall- bzw. Baurestmassendeponie von 500 mg/kg TM.

Sollte, trotz Festlegung der Rahmenbedingungen für die Wiederverwendung bzw. -verwertung und Recycling von LD-Schlacke in der Recycling Baustoffverordnung, die derzeit mit dem Lebensministerium erarbeitet wird, LD-Schlacke nicht wieder im Straßenbau eingesetzt werden können (z.B. Bauherr hat keine Verwendung mehr), müsste konsequenterweise für den Fall einer erforderlichen Deponierung, die Tatsache der dauerhaften chemischen Einbindung des Chromgehaltes jedenfalls Berücksichtigung finden und eine Deponierung auf einer Inertabfall- bzw. Baurestmassendeponie zugelassen werden; v.a. auch deshalb, weil Deponien üblicher Weise mit sicherheitstechnischen Einrichtungen ausgestattet sind.

Die Deponieverordnung 2008 sieht in § 8 vor, dass die Behörde in genannten Ausnahmefällen höhere Grenzwerte genehmigen kann. Für Stahlwerksschlacken ist aber derzeit keine derartige Ausnahmegenehmigung vorgesehen.

Aus den oben angeführten Gründen sollten daher im § 8 Abs. 3 und Abs. 4 jeweils eine "neue" Z. 3 eingeführt werden, die wie folgt lauten sollten:

§ 8 Abs. 3 Z. 3 sollte wie folgt lauten:

"Schlacken aus metallurgischen Schmelzprozessen und deren Altablagerungen betreffend den Parameter Chrom einen höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 3 genannten Wert genehmigen."

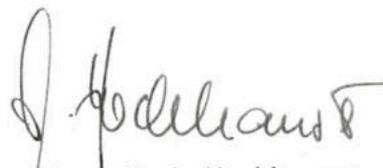
§ 8 Abs. 4 Z. 3 sollte wie folgt lauten:

"Schlacken aus metallurgischen Schmelzprozessen und deren Altablagerungen betreffend den Parameter Chrom einen höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 5 genannten Wert genehmigen."

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anmerkungen.

Freundliche Grüße


Dr. Christoph Leitl
Präsident


Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

i.V. Komm.Rat DI Dr. Richard Schenz
Vizepräsident